

22. Frühjahrstagung
der AG Medizinrecht
Arbeitsgruppe Vertragsarztrecht

**„Die GmbH als MVZ
Trägersgesellschaft“**

Dr. Alexander Dorn
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Dorn Medizinrecht

Am Winterhafen 4 _ 55131 Mainz
T 06131 494822-0 _ F 06131 494822-22
kanzlei@dorn-medizinrecht.de_www.dorn-medizinrecht.de



1

Gliederung



2

Gliederung

- Einführung
- Rechtliche Grundlagen
- Gründung und Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung
- Betrieb und Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung
- Ausscheiden des MVZ aus der vertragsärztlichen Versorgung

3

3

Einführung

4

4

Einführung

- *„Ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) ist eine vom deutschen Gesetzgeber mit dem GKV-Modernisierungsgesetz eingeführte Einrichtung zur ambulanten medizinischen Versorgung“ (Wikipedia)*
- Polykliniken der DDR
- Labor / Investoren
- Freiberufler MVZ / Portal-MVZ

5

5

Einführung

- *„MVZ stehen immer wieder in der öffentlichen Kritik, insbesondere aus der Ärzteschaft, was angesichts der zunehmenden Konkurrenz im ambulanten Sektor kaum verwundern kann. Dabei wird hauptsächlich kritisiert, dass das ‚Eindringen‘ von Managementgesellschaften, privaten Klinik-Trägern und Krankenhäusern die freie Arztwahl der Patienten einschränke, die Freiberuflichkeit der ärztlichen Tätigkeit gefährde und niedergelassene Facharztpraxen verdränge. Tatsächlich führen die MVZ in absoluten Zahlen (2.821 MVZ vs. 88.722 zugelassene Praxen [III/2011]) jedoch nach wie vor ein Nischendasein“ (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages [2015])*

6

6

Aktuelle Situation

- Hausarzt MVZ
- Facharzt MVZ
- Investoren MVZ

7

7

Aktuelle Situation



8

8

Aktuelle Situation

- Seit dem 26. Januar 2022 geht Gefahr für das MVZ auch vom BSG aus (B 6 KA 2/21 R):

„Eine Anstellungsgenehmigung kann auch dann, wenn ein Vertragsarzt in einem gesperrten Planungsbereich auf seine Zulassung verzichtet, um in einem MVZ tätig zu werden, nur erteilt werden, wenn der betreffende Arzt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis in dem MVZ anstrebt. Das Vertragsarztrecht unterscheidet zwischen angestellten Ärzten und Vertragsärzten. Die Einordnung als angestellter Arzt schließt die Zulassung als Vertragsarzt aus und umgekehrt kann einem zugelassenen Vertragsarzt für dieselbe Tätigkeit nicht gleichzeitig eine Anstellungsgenehmigung erteilt werden. Zwar wird der Begriff der ‚Anstellung‘ im deutschen Recht nicht einheitlich auf Tätigkeiten in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis bezogen. Gleichwohl ergibt sich aus Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck der vertragsarztrechtlichen Regelungen, dass der Begriff im Vertragsarztrecht nicht in einem weiten zivilrechtlich geprägten, sondern im sozialversicherungsrechtlichen Sinne des Beschäftigten zu verstehen ist...“

9

9

Aktuelle Situation

- ... Seit den 1990er Jahren sind die Möglichkeiten von Vertragsärzten, angestellte Ärzte regulär und dauerhaft zu beschäftigen, erweitert worden. Dabei bestand auch nach dem Inhalt der Gesetzgebungsmaterialien nie ein Zweifel daran, dass die bei einem Vertragsarzt angestellten Ärzte Beschäftigte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind. Der Senat sieht auch keine Anhaltspunkte, dass der Begriff der Anstellung im MVZ anders auszulegen wäre. Vielmehr spricht der Umstand, dass Ärzte in einem MVZ auch die Möglichkeit haben, als Vertragsärzte tätig zu werden, und dass ein Arzt nicht dieselbe Tätigkeit sowohl in der Rolle des angestellten Arztes als auch in der Rolle des Vertragsarztes verrichten kann, gerade gegen ein erweitertes Verständnis des Begriffs des angestellten Arztes speziell im MVZ. Soweit der Senat in verschiedenen Entscheidungen die Annäherung der Stellung des angestellten Arztes an die des Vertragsarztes betont hat, betrifft dies die Stellung des angestellten Arztes im vertragsärztlichen System, etwa bezogen auf seine Mitgliedschaft in der KÄV oder seine Berücksichtigung bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen oder der Honorarverteilung. Dies ändert aber nichts an dem Status des angestellten Arztes als abhängig Beschäftigter im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.“ (BSG – B 6 KA 2/21 R, 26. Januar 2022 [Terminbericht])

10

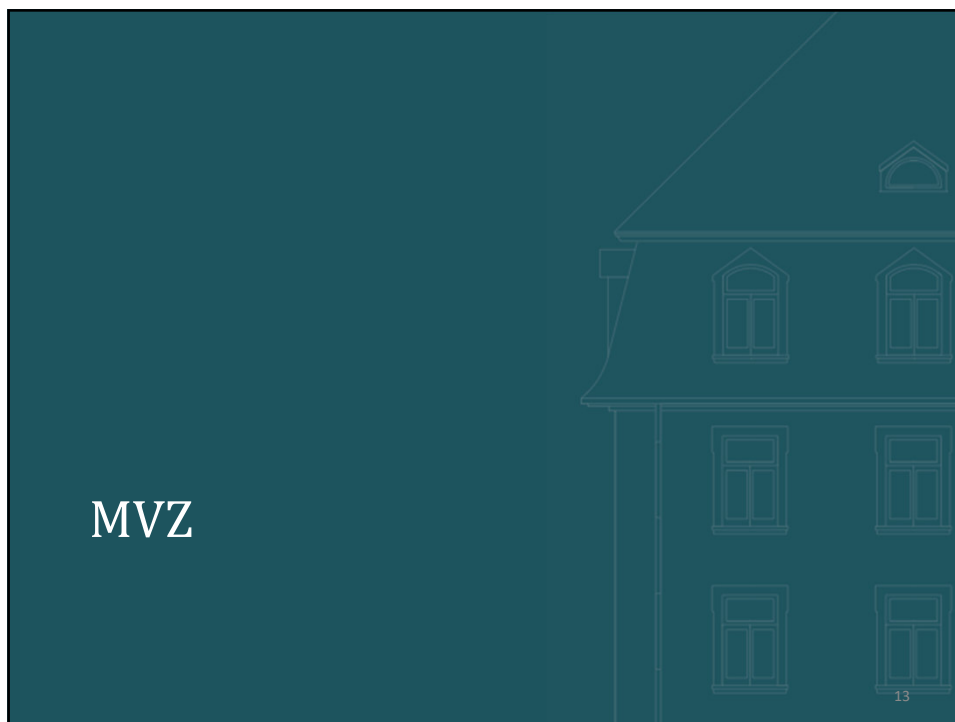
10



11



12



13

Dorn Medizinrecht

Definition

- MVZ sind **ärztlich geleitete Einrichtungen**, in denen Ärzte, die **in das Arztregister nach Abs. 2 Satz 3** eingetragen sind, als **Angestellte oder Vertragsärzte** tätig sind (§ 95 Abs. 1 S. 2 SGB V).

14

14

Ärztlicher Leiter

- Der **ärztliche Leiter** muss in dem MVZ selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei (§ 95 Abs. 1 S. 3 SGB V).

15

15

Vertragsarztsitz

- Die **Zulassung** erfolgt für den **Ort der Niederlassung** als MVZ (Vertragsarztsitz) (§ 95 Abs. 1 S. 5 SGB V).

16

16

Rechtsform

- Die **Gründung eines MVZ** ist nur in **der** Rechtsform der Personengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft oder der **GmbH** oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform möglich (§ 95 Abs. 1a S. 3 SGB V).

17

17

Bürgschaftserklärung

- Für die **Zulassung eines MVZ** in der **Rechtsform einer GmbH** ist außerdem Voraussetzung, dass die Gesellschafter entweder **selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen** oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB für Forderungen von KVen und KKen gegen das MVZ aus dessen vertragsärztlichen Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des MVZ fällig werden (§ 95 Abs. 2 S. 6 SGB V).

18

18

Sicherheitsleistung nach § 232 BGB

(1) Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken

durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren,

durch Verpfändung von Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder in das Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind,

durch Verpfändung beweglicher Sachen,

durch Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind,

durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,

durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

(2) Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.

19

19

MVZ



 Merkur.de

Ukraine-News: Oligarch
Abramowitsch bringt
nächste Mega-Yacht in
Sicherheit

20

20

Wirkung der Zulassung

- Die Zulassung des MVZ bewirkt, dass die in dem Versorgungszentrum **angestellten Ärzte Mitglieder** der für den Vertragsarztsitz des Versorgungszentrums **zuständigen KV** sind und dass das zugelassene MVZ insoweit zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung **berechtigt und verpflichtet** ist (§ 95 Abs. 3 S. 2 SGB V).

21

21



GmbH

22

22

GmbH

- Das „**Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“ (GmbHG) wurde am 20. April 1892 erlassen.
- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine **juristische Person des Privatrechts**.
- Sie ist **Kapitalgesellschaft**, bei der die Gesellschafter vom Grundsatz her nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.
- Weitere Vorschriften enthalten die §§ 238 ff. HGB für die Rechnungslegung („**Handelsbücher**“); die GmbH gilt als **Handelsgesellschaft** i. S. des HGB („**Formkaufmann**“ [§ 6 Abs. 1 HGB, 13 Abs. 3 GmbHG]).

23

23

Gründung

- Die GmbH wird durch **eine oder mehrere Personen als Gründungsgesellschafter** gegründet (§ 1 GmbHG).
- Gesellschafter können sowohl **natürliche** als auch **juristische Personen** aber auch alle **rechtsfähigen Personengesellschaften** sein.
- Bei einer GmbH mit nur einem Gesellschafter spricht man auch von „**Ein-Personen-GmbH**“.
- Die Gesellschafter beschließen einen **Gesellschaftsvertrag** für die Gesellschaft („**Satzung**“), der der **notariellen Beurkundung** bedarf und von allen Gesellschaftern unterschrieben werden muss (§ 2 Abs. 1 GmbHG).

24

24

Gründung

- Bereits in der **Gründungsversammlung** ist auch mindestens **eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person** zum Geschäftsführer zu bestellen (§ 6 Abs. 1 GmbHG).
- Der Geschäftsführer kann, muss aber nicht **zugleich Gesellschafter** sein (§ 6 Abs. 3 S. 1 GmbHG).
- Der Geschäftsführer **nimmt die Stammeinlage entgegen** und **meldet die Gesellschaft** in notariell beglaubigter Form **zur Eintragung in das Handelsregister** an (vgl. § 7 GmbHG).

25

25

Gründung

- Im Rahmen der Anmeldung ist auch die **Gesellschafterliste** einzureichen (§§ 8 Abs. 1, Nr. 3, 40 GmbHG).
- Nach Anmeldung erfolgt die Überprüfung durch das **Registergericht**.
- Schließlich erfolgt die **Eintragung** (vgl. § 10 GmbHG).
- Satzung und Gesellschafterliste sind im Handelsregister **öffentlich einsehbar**; die Gesellschafter können jedoch daneben weitere vertrauliche Vereinbarungen treffen (sog. „**Gesellschaftervereinbarungen**“), die nicht im Handelsregister veröffentlicht werden müssen.

26

26

Gründung

- Die **Eintragung in das Handelsregister** wirkt konstitutiv, die GmbH **entsteht** also erst mit der Eintragung.
- Vor Abschluss des notariell zu beurkundenden Gesellschaftsvertrags spricht man von einer „**Vorgründungsgesellschaft**“; diese ist in der Regel eine auf Abschluss des Gesellschaftsvertrags gerichtete GbR.
- Nach der notariellen Beurkundung und vor der Eintragung spricht man von einer „**Vorgesellschaft**“ oder „**Vor-GmbH**“, sie ist Gründungsgesellschaft (GmbH i. G.) und bereits **teilrechtsfähig** und das Vermögen der Vor-GmbH geht mit Eintragung automatisch auf die GmbH über.

27

27

Satzung

- Nach **§ 3 Abs. 1 GmbHG** muss die **Satzung** der GmbH **enthalten**:
 - Firma der GmbH
 - Unternehmenssitz
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Höhe des Stammkapitals
 - Betrag der Geschäftsanteile

(Darüber hinaus ergeben sich **Besonderheiten** für die Satzung einer „**MVZ-Trägergesellschaft mbH**“.)

28

28

Geschäftsführung

- Die GmbH muss **einen oder mehrere Geschäftsführer** haben (§ 6 Abs. 1 GmbHG); die **Vertretungsmacht** ist **organschaftlich** ausgestaltet.
- Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der GmbH nach den Weisungen **der Gesellschafterversammlung** und **im Rahmen von Gesetz und Satzung** (§ 37 Abs. 1 GmbHG).

29

29

Geschäftsführung

- Der Geschäftsführer vertritt die GmbH gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten (§ 35 Abs. 1 GmbHG). Die Vertretungsmacht ist **gegenüber Dritten unbeschränkt und unbeschränkbar** (vgl. § 37 Abs. 2 GmbHG).
- Die Geschäftsführer haben in Angelegenheiten der GmbH die **Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes** anzuwenden (§ 43 Abs. 1 GmbHG).

30

30

Geschäftsführung

- **Gesamtvertretung** ist der gesetzliche Regelfall (§ 35 Abs. 2 S. 1 GmbHG), jedoch kann auch **Einzelvertretungsbefugnis** sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- Delegation von Aufgaben an Mitarbeiter ist grundsätzlich möglich, allerdings nur zulässig, wenn die **organschaftlichen Rechte und Pflichten** (z. B. §§ 41, 43 Abs. 3 GmbHG, §§ 15 a/b InsO) der Geschäftsführung dadurch **nicht beeinträchtigt werden**.

31

31

Gesellschafter

- Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung erstreckt sich **grundsätzlich auf alle Angelegenheiten** der GmbH (§§ 45, 46 GmbHG), die nicht in die organschaftliche Zuständigkeit der Geschäftsführung fallen.

32

32

Gesellschafter

- Der Anteil kann **verkauft, verschenkt** oder **vererbt** werden (vgl. 15 Abs. 1 GmbHG).
- Der Gesellschafter kann grundsätzlich über seinen Geschäftsanteil frei verfügen; in der Praxis sehen Gesellschaftsverträge jedoch regelmäßig vor, dass Verfügungen **nur mit Zustimmung** der Gesellschafterversammlung zulässig sind (sog. „**Vinkulierung**“).
- Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft **ausgeschlossen** werden, oder wenn in seiner Person die **satzungsmäßigen Voraussetzungen** für eine Einziehung vorliegen. (vgl. § 34 GmbHG [„*Einziehung von Geschäftsanteilen*“]).

33

33

Auflösung

- Eine GmbH wird **„aufgelöst“** (vgl. § 60 GmbHG) und schließlich **„liquidiert“**, indem das Vermögen **„versilbert“**, die Gläubiger befriedigt und nach Ablauf des sog. Sperrjahres das Restvermögen unter den Gesellschaftern verteilt wird.
- **Gründe für die Auflösung** können etwa ein Gesellschafterbeschluss (3/4 Mehrheit) oder ein gerichtliches Urteil sein.
- Die Auflösung muss **zur Eintragung im Handelsregister angemeldet** werden (§ 65 Abs. 1 GmbHG).

34

34

Liquidation

- Die Abwicklung der Gesellschaft erfolgt durch die **Liquidatoren** (§ 66 GmbHG).
- Die Geschäftsführer sind die „**geborenen**“ Liquidatoren, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Die GmbH endet nach **Abschluss der Liquidation**, indem der Schluss der Liquidation zum Handelsregister angemeldet und die Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht wird.

35

35

Gründung und Zulassung

36

36

Gründung und Zulassung

- Nach § 95 Abs. 2 S. 5 SGB V kann sich ein MVZ **um die Zulassung bewerben**.
- Den entsprechenden **Antrag stellt der Geschäftsführer** für die Gesellschaft (§ 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG).
- Während die „**Vor-GmbH**“ zumindest antragsberechtigt sein sollte, kann **Adressat** des Zulassungsbeschlusses **nur die die GmbH** sein, die damit zum Zeitpunkt der Zulassung eingetragen sein muss (... *in der Rechtsform [...] einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ...*“ [vgl. § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V])

37

37

Gründung und Zulassung

Der **Zulassungsantrag** richtet sich nach § 18 Ärzte-ZV; ihm sind beizufügen:

- **Gesellschaftsvertrag** der GmbH (Satzung)
- Nachweis der Gründereigenschaft
- Qualifiziert **Sicherheitsleistung** (vgl. § 95 Abs. 2 S. 6 SGB V)
- Arbeitsverträge mit angestellten Ärzten (bzw. „*Vertrag*“ mit den im MVZ tätigen Vertragsärzten); ggf. Lebenslauf (handschriftlich unterschrieben), Führungszeugnis (Belegart „0“)
- Arztregisterauszüge gemäß § 18 Abs. 1 S. 3a Ärzte-ZV

38

38

Gründung und Zulassung

- Vereinbarung über die **ärztliche Leitung**
- Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG über ausreichende **Berufshaftpflichtversicherung** (§ 95e SGB V) mit Mindestversicherungssumme von 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall (und jedes MVZ)

39

39

Gründung und Zulassung

Gesellschaftsvertrag („Satzung“)

- Gegenstand des Unternehmens (ggf. Beschränkung auf den Betrieb eines MVZ bzw. ggf. weiterer MVZ)
- **Beschränkung der Gesellschafter** auf natürliche und juristische Personen, die zulässige Gründer eines MVZ sein können sowie **Beschränkung von Abtretungen** an die gleiche Voraussetzung (Vinkulierung)
- Regelungen zum „*ärztlichen Leiter*“
- Verpflichtungen der Gesellschafter, selbstschuldnerische Bürgschaften zu stellen
- Einziehung von Geschäftsanteilen, wenn in der Person eines Gesellschafters die Gründereigenschaft im Sinne von § 95 Abs. 1a und Abs. 6 Satz 3ff. SGB V wegfällt (bspw. Tod und Erbfall)
- Im Rahmen der Liquidation sollen nach Möglichkeit die der Gesellschaft erteilten Anstellungsgenehmigungen zu Gunsten der angestellten Ärzte verwertet werden (Umwandlung, sonst Ausschreibung).

40

40

Gründung und Zulassung

Selbstschuldnerische **Bürgschaftserklärung** der GmbH-Gesellschafter (vgl. § 95 Abs. 2 S. 6 SGB V)

- Einen **Höchstbetrag** oder eine **zeitliche Beschränkung** sieht das Gesetz nicht vor
 - Vergleich mit Sicherheiten nach § 232 BGB
 - ausgeschiedene GmbH-Gesellschafter haften nicht nach
- Auch **nacheintretende Gesellschafter** trifft die Pflicht zur Abgabe der Bürgschaftserklärung
- Sind juristische Personen Gesellschafter, so sind diese zur Abgabe verpflichtet, nicht jedoch deren Gesellschafter

41

41

Zulassung im
gesperrten
Planungsbereich

42

42

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

- **Die Zulassung eines MVZ im gesperrten Planungsbereich** (vgl. § 103 Abs. 1 S. 2 SGB V) setzt zunächst voraus, dass die künftige Träger-GmbH sich Versorgungsaufträge („Zulassungen“) sichern kann.
 - „Tätigkeit von Vertragsärzten“
 - „Verzicht zur Anstellung“
 - Bewerbung in Nachbesetzungsverfahren
 - Sonderbedarf

43

43

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

Erste Möglichkeit:

- ... durch die **Tätigkeit von Vertragsärzten** i. S. des § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V (*... Einrichtungen, in denen Ärzte, ..., als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.*).

44

44

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

Zweite Möglichkeit:

- ... durch **Verzicht** i. S. des § 103 Abs. 4a S. 1 SBG V („Verzichtet ein Vertragsarzt ... auf seine Zulassung, um in einem MVZ tätig zu werden, so hat der ZA die Anstellung zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen; ...“).

- Mindestdauer der Angestelltentätigkeit 3 Jahre (nach BSG Urt. V. 4. Mai 2016 – B 6 KA 21/12 R)

45

45

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

Erste Variante („Normalfall“):

- Praxisabgeber verzichtet zu Gunsten einer MVZ-Träger-GmbH, an welcher er nicht beteiligt ist, um in der Einrichtung als Angestellter tätig zu werden.

- arbeitsrechtlich: Anstellungsvertrag
- zivilrechtlich: Veräußerung der Praxis

46

46

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

Zweite Variante („Gründerfall“):

- Ein Vertragsarzt oder mehrere Vertragsärzte **verzichten** zu Gunsten einer MVZ-Träger-GmbH, an welcher er oder sie **selbst beteiligt** sind oder sein wird oder werden, um in der Einrichtung (als „**Angestellter**“ / „**Angestellte**“) tätig zu werden.
 - arbeitsrechtlich: ?
 - sozialversicherungsrechtlich: ?
 - steuerrechtlich: ?

47

47

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

Ein Problem!

- B 6 KA 2/21 R („**Bad cases make bad law!**“)
 - Frage ist nicht, ob ein Vertragsarzt jetzt noch ein MVZ gründen kann, sondern ob er seine eigene Zulassung in eine **nachbesetzungsfähige Arztstelle des MVZs „umwandeln“** kann, wenn er dort zugleich eine **beherrschende gesellschaftsrechtliche Position** inne hat.

48

48

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

- Die Ausführungen im Terminbericht sind insoweit eindeutig und lassen den Schluss zu, **dass das BSG dies nicht für zulässig hält**, sondern das **Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnis fordert**, was seinerseits mit einer beherrschenden Gesellschafterposition eben nicht vereinbar ist.
- Entschieden wurde dies zunächst für eine **Personengesellschaft**, ob für die **GmbH** etwas anderes gilt, bleibt abzuwarten.
- Die **Gestaltungsalternative** (GmbH getragenes MVZ mit **einem Gründer** als im MVZ tätiger Vertragsarzt und angestellten Ärzten) wirft zudem steuerrechtliche Fragen auf (bspw. i. Z. Einbringung des Betriebsvermögens [ggf. sog. „*Aufdeckung stiller Reserven*“; siebenjährige steuerliche Sperrfrist], vgl. §§ 20, 22 UmwStG).

49

49

Eine **weitere Gestaltungsalternative** (GmbH-getragenes MVZ mit mehreren Gründern, die zu Gunsten einer Anstellung verzichten) wäre ggf. nur dann zulässig, wenn **kein Gesellschafter eine beherrschende Position** inne hat:

„So können nach stRspr. des für Versicherungspflichtstreitigkeiten zuständigen 12. Senat des BSG selbst Geschäftsführer abhängig beschäftigt sein, wenn sie nicht die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen und damit die eigene Weisungsgebundenheit als Angestellter der Gesellschaft aufzuheben.“ (BSG – B 6 KA 2/21 R, 26. Januar 2022 [Terminbericht])

50

50

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

Noch ein Problem!

- Dem Verzichtenden ist eine **Anstellungsgenehmigung** erteilt worden...
- Hier wird vertreten, diese „gehe unter“ wenn der Inhaber auf seine Zulassung verzichte: *„Die Anstellungsgenehmigung ist an die Zulassung des anstellenden Vertragsarztes gebunden. Soweit die Zulassung des Vertragsarztes endet, erlöschen vom Grundsatz her alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragsarztstätigkeit erteilten Genehmigungen, also auch die vom ZA erteilte Anstellungsgenehmigung.“*

51

51

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

- *„Ferner sind Konstellationen denkbar, dass aus einer Einzelpraxis mit angestellten Ärzten heraus, durch den zugelassenen Vertragsarzt ein MVZ gegründet wird. Neben der Ausschreibung des Vertragsarztsitzes samt der Anstellungsgenehmigungen gemäß § 103 Abs. 4 SGB V lässt der ZA in Rheinland-Pfalz für einen solchen Fall, dass das MVZ ausschließlich durch den die Einzelpraxis mitangestellten Ärzten betreibenden Vertragsarzt gegründet wird, eine gleichzeitige Verlegung der Angestelltensitze analog § 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV zu.“*

52

52

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

- *„Dagegen kommt eine Verlegung der genehmigten Anstellung von einer Einzelpraxis in ein ‚fremdes‘ MVZ nicht in Betracht. Diese Betrachtungsweise wird insbesondere durch die aktuelle Rechtsprechung des BSG zur Verlegung der Angestellteneinigungen zwischen zweier MVZ in unterschiedlicher Trägerschaft gestärkt (BSG, Urt. v. 30.9.2020 – B 6 KA 18/19 R, MedR 2021, 572). Die Trägergesellschaft des ‚fremden‘ MVZ ist, entgegen ihrer Ausführungen, im Vergleich zu der Konstellation der MVZ-Gründung aus eigener Einzelpraxis nicht schutzwürdig und hat sich den üblichen Regelungen des Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 4 SGB V zu unterwerfen.“*

53

53

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

Diese Sichtweise wirft Fragen auf:

- **Vergleichbarkeit:**
Vertragsärztliche Zulassung / (Genehmigung zur) Beschäftigung eines angestellten Arztes / Genehmigung zur Abrechnung von sonographischen Leistungen.
- Dann müsste aber auch der **Verzicht von BAG-Gesellschaftern** nebst Übergang ggf. erteilter Angestelltenstellen zugunsten einer GmbH möglich sein, wenn Identität des Gesellschafterbestandes besteht.

54

54

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

Dritte Möglichkeit:

- ... durch (erfolgreiche) **Bewerbung in einem Nachbesetzungsverfahren** („Praxisnachfolge“) nach § 103 Abs. 4c SGB V „... soll die vertragsärztliche Tätigkeit in den Fällen der Beendigung der Zulassung durch Tod, Verzicht oder Entziehung von einem Praxisnachfolger weitergeführt werden, kann die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass ein MVZ den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in der Einrichtung weiterführt, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.“

55

55

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

- **Eignungskriterien des anzustellenden Arztes** (vgl. § 103 Abs. 4 S. 5 SGB V)
- **Konzeptbewerbung** (vgl. § 103 Abs. 4 S. 5 Nr. 9 SGB V)
- **Nachrang nicht mehrheitlich vertragsärztlicher MVZ** (§ 103 Abs. 4c SGB V)

56

56

Zulassung im gesperrten Planungsbereich

Vierte Möglichkeit:

- ... durch **Sonderbedarfszulassung** bzw. **Sonderbedarfsanstellung** (vgl. §§ 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V i. V. mit §§ 36, 53 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

57

57



Betrieb

58

58

Betrieb

- Während sich zu **Gründung und Zulassung** in 95 SGB V Regelungen finden, gilt dies nicht für den **Betrieb** des MVZ.
- Gibt es bei Änderungen im Bereich der **Angestelltenstellen** – soweit ersichtlich – keine Abweichungen zu nicht von einer in der Rechtsform einer GmbH getragenen MVZ, so gibt es Unterschiede jedenfalls bei dem **Wechsel oder dem Hinzukommen von Gesellschaftern**.

59

59

Beitritt zu der Gesellschaft

- Grundsätzlich kann jeder, der die Gründerberechtigung i. S. von § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V hat, Gesellschaftsanteile an der GmbH übernehmen, sei es durch **Abtretung** (§ 15 GmbHG) oder **Kapitalerhöhung**. (§ 55 GmbHG)
- Der Übernahme von Gesellschaftsanteilen und (ggf.) Beitritt zu der Gesellschaft muss dem ZA angezeigt werden.
- Nach § 95 Abs. 2 S. 6 SGB V ist im Falle des Beitritts zu der Gesellschaft eine **qualifizierte Bürgschaftserklärung** abzugeben oder sonst Sicherheit zu stellen.
- Einer Genehmigung **bedarf es nicht**.

60

60

Gründereigenschaft

- Gemäß § 95 Abs. 6 S. 4 SGB V bleibt die **Gründereigenschaft** nach Abs. 1 S. 1 auch für die **angestellten Ärzte** bestehen, die auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung in einem MVZ verzichtet haben, solange sie in dem MVZ tätig sind **und Gesellschafter des MVZ** sind.

61

61

Ausscheiden von „vertragsärztlichen“ Gesellschaftern

- Will ein **als Vertragsarzt im MVZ tätiger Gesellschafter** ausscheiden, so reicht die Übernahme seiner Gesellschaftsanteile durch einen angestellten Arzt nicht aus, vielmehr bedarf es eines Nachbesetzungsverfahrens (§ 103 Abs. 4c S. 1 SGB V), soll der Versorgungsauftrag dem MVZ erhalten bleiben.

62

62

Übernahme von Gesellschaftsanteilen durch angestellte Ärzte

- Die **Gründungsvoraussetzung** nach Abs. 1a S. 1 liegt weiterhin vor, sofern angestellte Ärzte die **Gesellschaftsanteile** der Ärzte nach Abs. 1a S. 1 oder der Ärzte nach Abs. 6 S. 4 **übernehmen und solange sie in dem MVZ tätig sind**; die Übernahme von Gesellschaftsanteilen durch angestellte Ärzte ist jederzeit möglich (§ 95 Abs. 6 S. 5 SGB V).

(Hier wird vertreten, nur die Übernahme solcher Gesellschaftsanteile vermittele die Gründereigenschaft, die im Zusammenhang mit der Gründung des MVZs oder durch Verzicht zu dessen Gunsten übernommen wurden; **nicht** aber bspw. durch **Zukauf** oder **Kapitalerhöhung**.)

63

63

Beitritt zu der Gesellschaft

- Denkbar wäre insoweit auch, dass ein Vertragsarzt zu Gunsten eines MVZ auf seine Zulassung verzichtet, um seine Tätigkeit dort als angestellter Arzt fortzusetzen, wobei er seine **Praxis gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen** durch Abtretung oder Kapitalerhöhung **einbringt**.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen muss notariell beurkundet werden, im Fall einer Kapitalerhöhung entstehen die neuen Geschäftsanteile erst mit Eintragung im Handelsregister (§ 54 Abs. 3 GmbHG). Im Verhältnis zur GmbH gilt der Erwerber erst dann als Gesellschafter, wenn er in der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste eingetragen ist (§16 Abs. 1 GmbHG).

- Zudem ist die Mitteilung an den ZA einschließlich der Abgabe einer qualifizierten Bürgschaftserklärung notwendig.

64

64

Das Gesetz als Sackgasse...

- Ob die nach § 95 Abs. 6 S. 5 SGB V erwerbenden angestellten Ärzte ihrerseits ihren von der – wenn man so will – „**Gründergeneration**“ erworbenen Gesellschaftsanteil an andere angestellte Ärzte weitergeben können, ist im Gesetz – jedenfalls ausdrücklich – **nicht geregelt**.
- (Umwandlung [§ 95 Abs. 9b SGB V]; Ausschreibung [§ 103 Abs. 3a, Abs. 4 SGB V] und Verzicht [§ 103 Abs. 4a S. 1 SGB V])

65

65

Umwandlung

- **Umwandlung** nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) ist die Veränderung der rechtlichen Struktur eines Unternehmens ohne Liquidation mit Herbeiführung einer Gesamtrechtsnachfolge
- Das **Umwandlungsgesetz** kennt (vgl. § 1 Abs. 1 UmwG):
 - Verschmelzung
 - Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung)
 - Vermögensübertragung
 - **Formwechsel**

66

66

Umwandlung

- Der **Formwechsel** zwischen verschiedenen Rechtsformen gemäß der §§ 190 ff. UmwG erfolgt **identitätswahrend**.
- Er hat zunächst **keine Auswirkung** auf den Bestand der Zulassung für das MVZ
- Bei einem Formwechsel von der **PartG in eine GmbH** (§§ 225a ff. UmwG) ist das **Bürgschaftserfordernis** (§ 95 Abs. 2 S. 6 SGB V) zu beachten; hierbei sollen ggf. erteilte Anstellungsgenehmigungen mit übergehen.
- Eine **GbR** muss bislang zunächst in eine **PartG** umgewandelt werden, bevor der Formwechsel in eine **GmbH** beschlossen werden kann. Mit Inkrafttreten des **MoPeG** am 1. Januar 2024 kann eine im Gesellschaftsregister eingetragene „**eGbR**“ direkt in eine GmbH umgewandelt werden.

67

67

Ausscheiden

68

68

Entziehung der Zulassung

- Grds. kann auch einem MVZ nach **§ 27 Ärzte-ZV** die Zulassung entzogen werden.
 - Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten dürften hierbei eher im **administrativen Bereich** liegen, wobei persönliches Fehlverhalten angestellter Ärzte der Einrichtung **nicht ohne Weiteres zugerechnet** werden kann.
 - Auch wegen „**gröblicher Pflichtverletzung**“, was von dem Stellenwert der verletzten Pflichten und dem Gewicht der Verstöße abhängen soll (BSG Urt. V. 21. März 2012 – B 6 KA 22/11 R).

69

69

Entziehung der Zulassung

- Nach **§ 95 Abs. 6 S. 3 SGB V** ist einem MVZ die Zulassung auch dann zu entziehen, wenn die **Gründungsvoraussetzungen länger als sechs Monate nicht mehr vorliegen**.
- Oder das MVZ **verzichtet auf seine Zulassung** durch eine entsprechende Erklärung seiner Geschäftsführung...

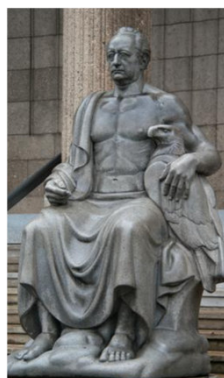
70

70

Dorn Medizinrecht

... frei nach Goethe:

*„Alles was entsteht,
ist wert, dass es
zugrunde geht.“*



71

71

Dorn Medizinrecht

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Alexander Dorn
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Am Winterhafen 4 _ 55131 Mainz
T 06131 494822-0 _ F 06131 494822-22
kanzlei@dorn-medizinrecht.de _ www.dorn-medizinrecht.de



72